

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Unterrichtsfach Geschichte an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Universität Paderborn Paderborn, 1988

urn:nbn:de:hbz:466:1-26995



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Unterrichtsfach
Geschichte
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 1. März 1988

Jahrgang 1988

Nr.: 3

1. März 1988



STUDIENORDNUNG

FÜR DAS UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

AN DER

UNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE-PADERBORN
IN DEM STUDIENGANG MIT DEM ABSCHLUB

ERSTE STAATSPRÜFUNG FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE

> SEKUNDARSTUFE II VOM 1. MÄRZ 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366) hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

8	1	Geltungsbereich	3
8	2	Zugangsvoraussetzungen	3
§	3	Besondere Studienvoraussetzungen	3
§	4	Studienbeginn	4
§	5	Gliederung des Studiums und der Prüfung	4
§	6	Ziel des Studiums	5
§	7	Inhalte des Studiums	6
S	8	Ordnungsgemäβes Studium	7
§	9	Inhalte des Grundstudiums	7
§	10	Abschluβ des Grundstudiums	8
§	11	Inhalte des Hauptstudiums	9
8	12	Schulpraktische Studien	10
8	13	Leistungsnachweise als Zulassungsvor- aussetzung zur Ersten Staatsprüfung	11
§	14	Teilgebiete für die Prüfung	11
8	15	Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I	12
§	16	Studienplan	12
S	17	Studienberatung	13
§	18	Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im	13
0		Rahmen der Ersten Staatsprüfung	
		Übergangsbestimmungen	14
3	20	Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
		Studienplan	15

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Geschichte.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370).
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV.NW.1988 S. 44).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Für das wissenschaftliche Studium des Faches Geschichte sind Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen unerläβlich, die die Studierenden befähigen sollen, fremdsprachliche Quellentexte zu bearbeiten bzw. fremdsprachliche Sekundärliteratur zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Deshalb sind gemäβ § 5 b Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 8 zu § 48 b LPO für das Studium Kenntnisse in Englisch und Französisch eine Mindestvoraussetzung. Französisch kann auf Antrag bei

der Sprecherin/dem Sprecher des Faches Geschichte durch eine andere für das Studium der Geschichte relevante Fremdsprache ersetzt werden. Nachzuweisen sind Kenntnisse, die mindestens den Anforderungen eines erfolgreich besuchten Grundkurses der Sekundarstufe II entsprechen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder andere Schulzeugnisse aus denen Umfang, Dauer und Erfolg des Fremdsprachenunterrichts hervorgehen. Über die Anerkennung von Zertifikaten, die auβerhalb der Schule erworben wurden, sowie über die Anerkennung einer Fremdsprache als Ersatz für Französisch entscheidet die Konferenz der hauptamtlich Lehrenden des Faches Geschichte.

- (3) Zusätzlich sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt. Die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Groβes Latinum" wird anerkannt.
- (4) Gegebenenfalls sind die nach Abs. 2 und 3 geforderten Sprachkenntnisse w\u00e4hrend des Grundstudiums zu erwerben und sp\u00e4testens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 8 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 8. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt; § 10 Abs. 2 LPO). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfungen sind als Prüsenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prü-

fungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaβt die Regelstudiendauer von 8 Semestern sowie die Prüfungszeit von 12 Monaten.

(2) Das Studium in Geschichte umfaßt insgesamt etwa 64 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

8 6

Ziel des Studiums

- (1) Da Geschichte die geistige Form darstellt, in der sich eine Kultur über ihre Vergangenheit Rechenschaft gibt, hat ein wissenschaftlich fundiertes Geschichtsbewußtsein eine bedeutsame Funktion für die Selbstbestimmung und Weltkenntnis des Einzelnen und für das rationale Selbstverständnis der gegenwärtigen Gesellschaft. Um ein solches Bewußtsein vermitteln zu können, sollen die Studierenden durch das Studium gründliche historische und geschichtsdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, damit sie als Lehrerinnen/Lehrer den Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe II nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundsätzen selbständig und ordnungsgemäß erteilen können.
- (2) Allgemein soll das Studium des Faches Geschichte die Studierenden befähigen,
 - geschichtliche Probleme und Fragestellungen selbständig anzugehen;
 - ihre Untersuchungen methodisch zu planen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen;
 - didaktische Probleme und Fragestellungen für das Fach Geschichte aufzufinden, zu begründen und zu entwickeln.
- (3) Als studienspezifische Ausgangziele sollen die Studierenden im Laufe ihres Studiums insbesondere folgende Kenntnisse und F\u00e4higkeiten erwerben:
 - Allgemeine und spezielle Kenntnisse historischer Sachverhalte;
 - Kenntnis und Kritik theoretischer und methodologischer Fragestellungen der Geschichtswissenschaft;
 - Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Quellen, Hilfsmitteln und Sekundärliteratur;
 - Fähigkeit zur Handhabung fachwissenschaftlicher Methoden;

- Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte;
- Fähigkeit zur Reflexion über Lernziele, Lerntheorien und Unterrichtsmedien im fachspezifischen Bezug;
- Fähigkeit, Untersuchungsbeobachtungen und Unterrichtserfahrung im Hinblick auf Lernziele, Unterrichtsverfahren, Medieneinsatz und Kontrollverfahren anhand von Kriterien zu analysieren;
- Fähigkeit zur Entwicklung didaktischer Konzepte für schulstufenbezogene Lernprozesse.

8 7 Inhalte des Studiums

(1) Aus den in § 6 dieser Studienordnung genannten Gründen gliedert

	ches Geschichte für das Lehramt für die Se- e Bereiche und Teilgebiete:
Bereich	<u>Teilgebiet</u>
A Allgemeine Geschich	te 1 Alte Geschichte
	2 Geschichte des Mittelalters

4 Geschichte der Neuesten Zeit

3 Geschichte der Neuzeit

- 5 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots und gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis (z.B. Vor- und Frühgeschichte; Geschichte der außereuropäischen Hochkulturen)
- B Sektorale Geschichte
- 1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- 2 Rechts- und Verfassungsgeschichte
- 3 Landesgeschichte
- 4 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots und gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis (z.B.

Kirchengeschichte; Technikgeschichte)

- C Grundlagen der Geschichtswissenschaft
- 1 Theorie der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
 - 2 Hilfswissenschaften der Geschichte
- D Didaktik der Geschichte
- 1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
- 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände
- (2) Lehrveranstaltungen aus Teilgebieten der Bereiche B oder C können gegebenenfalls entsprechenden Teilgebieten des Bereichs A zugeordnet werden. Die Zuordnung wird durch Anschlag bekanntgemacht.

8 8

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in sechs Teilgebieten aus den Bereichen A und B nachzuweisen, darunter in höchstens zwei Teilgebieten aus dem Bereich B. Die vier Epochen aus den Teilgebieten Al bis A4 müssen entweder durch Teilgebiete aus dem Bereich A oder aus dem Bereich B erfaßt sein. Ferner sind Studien in je einem Teilgebiet aus den Bereichen C und D und in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich C oder D nachzuweisen.
- (2) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine gemäß § 7 Abs. 2 verschiedenen Teilgebieten zugeordnete Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

8 9

Inhalte des Grundstudiums

 Das Grundstudium (ca. 30 SWS) umfaβt in der Regel die ersten vier Semester des Studiengangs.



(2) Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend:

je	Proseminar und Grundseminar Alte Geschichte (A1)	4	SWS
je	Proseminar und Grundseminar Geschichte des Mittelalters (A2)	4	SWS
je	Proseminar und Grundseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit (A3/A4)	4	SWS
je	Proseminar und Grundseminar Didaktik der Geschichte (D)	4	SWS
		16	SWS

(3) Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Grundstudium geei neten Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen (Vorlesungen, Graiseminare) im Umfange von mindestens 14 SWS unter sinnvoller Berücksichtigung der in § 7 aufgeführten Bereiche und Teilgebiete nachzuweisen.

§ 10 Abschluβ des Grundstudiums

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß die Studierenden die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) erbracht haben.
 - Die Bescheinigung wird ausgestellt von den Professorinnen/Professoren des Faches Geschichte an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Bis zum Beginn des Hauptstudiums müssen die in § 3 dieser Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar (in der Regel eine Klausur von zwei Zeitstunden; diese kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch oder eine schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.) und dem dazugehörigen Grundseminar (in der Regel Seminararbeit, deren Umfang von den jeweiligen Lehrenden festgelegt wird) ausgestellt.
- (3) Für die Bescheinigung gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen sind 4 Leistungsnachweise für die obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2 dieser Studienordnung zu erbringen.

\$ 11

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium (ca. 34 SWS) erstreckt sich in der Regel auf die Studienzeit vom 5. bis zum 8. Semester.
- (2) Im Hauptstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend:
 - 1. Je 1 Hauptseminar Alte Geschichte oder Geschichte des Mittelalters (A1/A2) 2 SWS und Je 1 Hauptseminar Geschichte der Neuzeit oder 2 SWS der Neuesten Zeit (A3/A4) und Je i Hauptseminar aus einem Teilgebiet des Bereiches Sektorale Geschichte (B) 2 SWS und Je 1 Hauptseminar aus einem Teilgebiet des Bereiches Didaktik der Ge-2 SWS schichte (D) 2. Je 1 im inhaltlichen Zusammenhang mit einem der Pflichtseminare (Abs.2 Nr. 1) stehende Lehrververanstaltung aus den Teilgebieten Alte Geschichte/ Geschichte des Mittelalters (A1/A2) oder Geschichte der Neuzeit/der Neuesten 2 SWS Zeit (A3/A4) sowie Je 1 Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet des Bereiches Sektorale Ge-2 SWS schichte (B) und

 Je 1 mindestens 4-tägige Exkursion. Diese Exkursion wird mit 2 SWS angerechnet.

2 SWS

16 SWS

(3) Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Studium der Geschichte geeigneten Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS in sinnvoller Zuordnung zu den in § 7 aufgeführten Bereichen und Teilgebieten nachzuweisen.

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige fachunterrichtliche Handlungskompetenz der Studierenden vorbereiten helfen.
- (2) Im Fach Geschichte werden die Schulpraktischen Studien als semesterbegleitendes Tagespraktikum oder als Blockpraktikum durchgeführt.
 - 1. Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet im Rahmen einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung statt. Es umfaßt Unterrichtsbesuche sowie deren Vor- und Nachbereitung. Unterrichtsbesuche werden während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Das semesterbegleitende Tagespraktikum wird mit 2 SWS angerechnet.
 - 2. Das Blockpraktikum umfaßt in der Regel einen vierwöchigen Unterrichtsbesuch sowie deren Vor- und Nachbereitung. Vor- und Nachbereitung erfolgen im Rahmen einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung. Der Besuch des Unterrichts wird in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Das Blockpraktikum wird mit 4 SWS angerechnet.
- (3) Die Schulpraktischen Studien sollen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums durchgeführt werden. Die vorgesehenen Unterrichtsbesuche sollen in Schulen stattfinden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen.
- (4) Für absolvierte Schulpraktische Studien erhalten die Studierenden eine Bescheinigung.

§ 13

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind vorzulegen:
 - Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 LPO drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus den Teilgebieten Al bis A4, der zweite aus einem Teilgebiet des Bereiches B und der dritte aus einem Teilgebiet des Bereichs D.
 - 2. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nach Nr. 1 aus dem Teilgebiet A1 oder A2 vorgelegt, so ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet A3 oder A4 vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nach Nr. 1 aus dem Teilgebiet A3 oder A4 vorgelegt, so ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet A1 oder A2 vorzulegen (Anlage 8 zu § 48b LPO Abs. 3.3)
- (2) 1. Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren, mindestens als ausreichend bewerteten Leistung ausgestellt, die in Hauptseminaren erbracht werden müssen. Als individuelle Leistung wird in der Regel die Erbringung einer schriftlichen Arbeit gefordert, deren Umfang von der/dem jeweiligen Lehrenden festgelegt wird.
 - 2. Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund der Vorlage von qualifizierten Studiennachweisen nach Abs. 2 Nr. 1 ausgestellt, soweit der Nachweis vorgelegt wird, daβ eine entsprechende zusätzliche Lehrveranstaltung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 besucht worden ist.
 - 3. Leistungsnachweise des Hauptstudiums können nur durch Professorinnen/Professoren, habilitierte Hochschulassistentinnen/Hochschulassistenten oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Faches Geschichte ausgestellt werden.

\$ 14

Teilgebiete für die Prüfung

(1) Für die Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat drei Teilgebiete des Bereichs A, darunter Al oder A2 und A3 oder A4, und ein Teilgebiet des Bereichs B, das fünfte Teilgebiet ist aus den Bereichen A bis D wählbar. (2) Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorgelegt worden sein; von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete aus dem Bereich A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt.

§ 15

Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Geschichte ablegt, kann gemäß § 42 LPO Abs. 1 im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Voraussetzung im Fach Geschichte sind dazu auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene zusätzliche Studien mit vorwiegend auf die Sekundarstufe I bezogener Fragestellung im Umfang von 6 8 Semesterwochenstunden.
- (3) Für die Prüfung im Fach Geschichte benennen die Studierenden zwei zusätzliche Teilgebiete aus dem Bereich Didaktik der Geschichte (D) bzw. weitere Schwerpunkte aus den für die Prüfung benannten Teilgebieten mit fachdidaktischem Bezug auf die Sekundarstufe I (Anlage 8 Abs. 3.6 zu § 48b der LPO).
- (4) Die Durchführung der Prüfung erfolgt als mündliche Zusatzprüfung (15 Minuten) oder in Form einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. Kann die Zusatzprüfung nur im Fach Geschichte abgelegt werden, weil das zweite Fach gemäß § 32 Abs. 1 der LPO für die Sekundarstufe I nicht zugelasssen ist, dann ist sowohl eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht als auch eine mündliche Zusatzprüfung (15 Minuten) abzulegen (§ 42 Abs. 2 der LPO).

§ 16 Studienplan

Dieser Studienordnung ist als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ein Studienplan beigefügt.



\$ 17

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaβt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die Sprecherin/den Sprecher des Faches Geschichte. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Geschichte in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 18

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) ohne Ausrichtung auf ein Lehramt können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG in Verb. mit § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen, die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Geschichte zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG in Verb. mit § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Geschichte können nur bestandene Hochschulabschluβprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 19

Übergangsbestimungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

Die Besonderen Vorschriften der LPO für den Studiengang Geschichte Sekundarstufe II gelten ab Sommersemester 1985.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung auβer Kraft. § 19 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 24. Juni 1985 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 10. Februar 1988 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 1. März 1988.

Paderborn, den 1. März 1988

Der Rektor (Prof. Dr. H. - D. Rinkens) Thing Tens

Studienplan

		Grundstud. (ca. 30 SWS)			Hauptstud. (ca.34 SWS)			
Semester	1	2	3	4	5	6	7	8
V (in d.Regel zweistdg.)	W ²	w ²	W ² .	w ² /w ²	W ²	w ² /w ²	w²	w ² /w ²
PS (zweistdg.)	P A3/A4 ¹	P A11	P D	P A21				
GS (zweistdg.)	P A3/A4	P A1 W ²	P D w²	P A2	W ²		W ²	W ²
HS (zweistdg.)					P A3/A4 ¹ P A1/A2/ A3/A4 ³	P A1/A2 ¹ P B ³	P D1 P D3	P Bi
Exkursion					P -			
Schulprak- tische Stud.				P —				

- ¹ Die Reihenfolge der PS und HS ist frei wählbar.
- ² GS und V sind im Wahlpflichtbereich austauschbar.
- 3 Statt HS können auch GS und V besucht werden.